

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8516 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Japan
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und bestimmter anderer Steuern
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

A. Problem

Das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871, 872) in der durch das am 17. April 1979 in Tokyo unterzeichnete Protokoll (BGBl. 1980 II S. 1182, 1183) und das am 17. Februar 1983 in Bonn unterzeichnete Zweite Protokoll (BGBl. 1984 II S. 194, 195) geänderten und ergänzten Fassung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Insbesondere die Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen sind höher, als mit vielen anderen Industriestaaten vereinbart. Dies schafft Anreize für die künstliche Verlagerung von Einkünften und kann zu einer ineffizienten Allokation von Wirtschaftsgütern führen. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich die steuerliche Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs, der Beihilfegestaltung und auch der Streitbeilegung international erheblich weiterentwickelt worden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 22. April 1966 wird durch das Abkommen vom 17. Dezember 2015 ersetzt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte dürften sich im Saldo geringfügige Steuermindeereinnahmen im einstelligen Millionen-Euro-Bereich ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entstehen durch die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) jährlich folgende dauerhafte Personal- und Sachkosten:

| | |
|--|-----------|
| Personaleinzelkosten | 125 000 € |
| Sacheinzelkosten einschließlich Gemeinkosten | 47 000 € |

Darüber hinaus entstehen einmalig im Jahr der erstmaligen Anwendung des Abkommens und im Folgejahr jeweils folgende Personal- und Sachkosten im Bereich des BZSt:

| | |
|--|-----------|
| Personaleinzelkosten | 235 000 € |
| Sacheinzelkosten einschließlich Gemeinkosten | 94 000 € |

Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der Aufwand entsteht maßgeblich durch die Prüfung von Erstattungsanträgen auf missbräuchliche Gestaltungen. Das neue DBA beinhaltet in Artikel 21 eine eigenständige Missbrauchsvermeidungsklausel, die allerdings nach Nummer 7 des Protokolls zum Abkommen neben nationalen Vorschriften anzuwenden ist und diese nicht verdrängt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass nationale Maßnahmen

zum Schutz vor Abkommensmissbrauch durch das DBA nicht geschwächt werden.

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder. Dort entsteht voraussichtlich einmaliger automationsstechnischer Umstellungsaufwand, der im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden dürfte.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8516 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8516** in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871, 872) entspricht in vielen Einzelregelungen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch die Revision soll das Abkommen an die zwischenzeitlichen Änderungen des Musterabkommens der OECD für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA) und die jeweilige Abkommenspolitik der Vertragsstaaten angepasst werden.

Das Abkommen folgt in Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung dem OECD-MA. Es reflektiert aber auch Besonderheiten der Abkommenspolitik beider Staaten. Von besonderer Bedeutung ist der Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen bei qualifizierten zwischengesellschaftlichen Beteiligungen.

Das Abkommen übernimmt eine Reihe von Empfehlungen, die aus dem OECD/G-20-BEPS-Projekt zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) hervorgegangen sind.

Das dem Abkommen angefügte Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und enthält Regelungen, die Besonderheiten der Steuerrechte der Vertragsstaaten berücksichtigen oder die die Bestimmungen einzelner Artikel des Abkommens konkretisieren.

Neben der Anpassung an die Formulierungen des OECD-MA sind folgende Änderungen gegenüber dem Abkommen von 1966 hervorzuheben:

- die Einbeziehung der japanischen Sondereinkommensteuer für den Wiederaufbau und der Wegfall der Regelungen zur Vermögensteuer,
- die Regelung zur Abkommensberechtigung hybrider Rechtsträger und sonstiger Gebilde,
- der Ansässigkeitsstatus für doppelt ansässige Gesellschaften,
- die Vereinbarung des aktualisierten Artikels zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen unter Berücksichtigung des Authorized OECD Approach (AOA) zur Zurechnung von Betriebsstättengewinnen,
- die Erweiterung der Regelungen zu verbundenen Unternehmen um Vorschriften zur Gegenkorrektur von Gewinnen,
- die Neuordnung der Dividendenbesteuerung,
- Übergang zur ausschließlichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat für Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren,
- die Erweiterung der Regelungen über die Besteuerung der Veräußerungsgewinne um Grundstücksgesellschaften,
- die Einräumung eines Quellenstaatsbesteuerungsrechts für Ruhegehälter und Renten aus den Sozialversicherungssystemen,
- die Einbeziehung des Goethe-Instituts und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in die Kassenstaatsbesteuerung,
- die Regelungen zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen,

- der Ausbau der Maßnahmen des Ansässigkeitsstaats zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und ihre Absicherung gegen unangemessene Steuervorteile bei der Anwendung der Freistellungsmethode,
- die Einführung einer verbindlichen Schiedsklausel und
- die Anpassung des Informationsaustauschs an den OECD-Standard sowie die Regelung zur Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung).

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8516 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 45. Sitzung am 27. April 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz sei nicht gegeben.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8516 in seiner 81. Sitzung am 8. Juni 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8516 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus einem der ältesten Abkommen eines der modernsten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei bedeutenden Handelspartnern gemacht werde. Darüber hinaus sei es ein gelungenes Beispiel dafür, wie man die Empfehlungen des BEPS-Projekts in einem Doppelbesteuerungsabkommen umsetzen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte ebenfalls die Einführung einiger neuer Regelungen zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung in Anlehnung an das BEPS-Projekt.

Dennoch weise das Doppelbesteuerungsabkommen die üblichen von der Fraktion DIE LINKE. kritisierten Mängel der deutschen Abkommenspolitik auf. Darunter falle insbesondere der Verzicht auf Quellensteuern bei Zinsen und Lizenzgebühren sowie bei Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen. Ferner kritisierte die Fraktion DIE LINKE. das Festhalten am Vorrang der Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Seiten Deutschlands, obwohl der Vertragspartner Japan die Anrechnungsmethode anwende, sowie die fehlende Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Absenkung der Quellensteuersätze und die Anwendung der Freistellungsmethode.

Berlin, den 8. Juni 2016

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

